

private exponere sacram pixidem aperto tabernaculo, liceat etiam, populum cum eadem benedicere, quoties libuerit, quis non videt abusus, qui sensim sine sensu orientur? Sola frequentia in privatorum arbitrio posita, nulla coercita lege, abusus est, quem proinde Benedictus XIV. adhuc Cardinalis ab ecclesiis suae dioecesis eliminandum duxit. Ex hoc tamen sequerentur alii multo graviores. Facile esset, adinvenire nonnullos forte pios, sed in sacrorum rituum scientia minime versatos, qui qualibet ex causa, qualibet occasione, ad cujuslibet instantiam fas sibi crederent, tabernaculum aperire et vix lecta oratione pixidem extrahere et populum benedicere — sine ministris, sine sufficienti luminum copia, sine thure, verbo dicam, sine ulla decentia. Id si fieret, dignum forte videretur plebeculae, foemellis ac iis omnibus, qui non sapiunt; verum hominibus, vera pietate praeditis et sacris scientiis excultis, offensionem afferret et scandalum, imo incredulis et religionis osoribus sacra nostrae fidei mysteria irridendi occasionem praeberet. Ne talia acciderent et consultum decentiae foret, jure merito ecclesiasticae leges statuerunt....“

Vorstehendes hat nicht bloß Geltung bezüglich der sogenannten Segenmessen, sondern auch hinsichtlich anderer liturgischer Gewohnheiten, die mit den kirchlichen Vorschriften nicht in Einklang gebracht werden können, und an denen man gleichwohl, angeblich aus heiligem Eifer für die gute Sache, festhält, wie Rachel an den aus dem Hause ihres Vaters Laban gestohlenen Hausgötzen.

§ 16. Die Predigt während der Aussetzung. „Wird das Hoch- oder Pfarramt vor ausgesetztem Allerheiligsten gehalten, dann hat die Predigt nicht während des Amtes, sondern vor demselben und vor der Aussetzung stattzufinden. Dasselbe gilt von Predigten oder Vorträgen bei den Nachmittags-Andachten, welche vor ausgesetztem Allerheiligsten gehalten werden. Muß während einer längeren Aussetzung eine Predigt stattfinden, so ist das Allerheiligste mittels eines großen weißseidenen Schirmes zu verdecken. So lange diese Verdeckung dauert, reicht es hin, daß sechs Kerzen vor dem Allerheiligsten brennen. Eine Verbergung desselben durch Umbrehen des Tabernakels ist unstatthaft“. P. E. (I. c. n. 14.)

Die Clementinische Instruction (§ 32) verordnet: „Während der Dauer des vierzigstündigen Gebetes in einer Kirche wird ausdrücklich das Predigen daselbst verboten; will nach der Vesper, überhaupt abends, eine kurze Anrede gehalten werden, um die Gläubigen zur Andacht zum allerheiligsten Sacramente zu entschlaffen, so soll... die Erlaubnis... hiezu eingeholt werden... Die Anrede hat er unbedeckten Hauptes, nahe am Altare, wo das Allerheiligste ausgesetzt ist, und an einem Orte zu halten, welcher die Umstehenden nicht nöthigt, sich eine Unehreverbietigkeit gegen das Allerheiligste durch Zuwendung des Rückens zuschulden kommen zu lassen.“

Ein förmliches Verbot der Predigt während der Ausfegung und die Nothwendigkeit einer speciellen Erlaubnis hiezu hat nur für Rom und für das vierzigstündige Gebet verpflichtende Kraft. Da jedoch bei jeder Predigt, während der Dauer der Ausfegung die Gefahr einer Verunehrung des Allerheiligsten nahe liegt, die dadurch entsteht, daß das Volk dem Allerheiligsten den Rücken zuwendet, und welche auch nicht beseitigt wird, wenn das Allerheiligste *velo serico obductum* ist, so entspricht es gewiß mehr dem Willen der Kirche, vor ausgefegtem Allerheiligsten überhaupt nicht zu predigen. Die Ausfegung aber gerade zu dem Zwecke vorzunehmen, um vor dem Allerheiligsten die Predigt zu halten, ist ganz gewiß nicht dem Willen der Kirche entsprechend.

Kann aber die Predigt vor ausgefegtem Allerheiligsten nach Lage der Sache nicht unterlassen werden, ist es vielmehr bei einer länger dauernden Ausfegung sogar wünschenswert, eine solche zu halten, so kann dies geschehen, aber bei vollständig verdecktem Allerheiligsten, wie die Ritus-Congregation in einem Decrete vom 10. Sept. 1796 erklärt hat. Da in diesem Falle das Allerheiligste nicht mehr öffentlich ausgefegt und selbst die Monstranz nicht mehr sichtbar ist, so cessirt auch die Vorschrift, welche für jede *expositio publica* zwölf Kerzen fordert, und genügen *sex candelae*, wie sie für die *expositio privata* vorgeschrieben sind.

In jedem Falle aber ist die Predigt vor ausgefegtem Allerheiligsten unbedeckten Hauptes zu halten, *quia ita exigit functionis et mysterii sanctitas*. Das Verbot, *capite cooperto* zu predigen, hat der heilige Stuhl öfters eingeschränkt. So lautet ein Decret der S. R. C. d. 16. Febr. 1630: „S. R. C. ad tollendum indecentiam aliquibus in locis jamdiu introductam, concionandi vel sermonem habendi ante Ss. Eucharistiae Sacramentum publice expositum capite cooperto, prohibuit in posterum et vetuit, neminem concionari vel sermonem habere ante Ss. Eucharistiae Sacramentum, publice expositum, nisi capite detecto, non obstante quacunque contraria consuetudine, quam abusum esse declaravit. Et ita ab omnibus, etiam quavis speciali nota dignis, ubique terrarum servari mandavit“. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf den Fall, daß das ausgefegte Allerheiligste verhüllt ist, wie wir aus folgendem Decrete der S. R. C. vom 22. Sept. 1837 ersehen: *Dub. Colligitur ex decretis S. R. C., non posse fieri concionem capite tecto ante Ss. Sacramentum palam expositum, non obstante quacunque contraria consuetudine. Hinc quaeritur: an id saltem liceat, quando Ss. Sacramentum est quidem expositum, sed velo serico obductum? Resp. „Negative.“*

De Herdt sagt in dieser Hinsicht (II, 25): „Non decet, longiorem concionem habere coram exposito Ss. Sacramento; et si fiat, semper detecto capite fieri debet, etiamsi pixis velo serico sit obducta, nisi velum ex crassiori materia ante thronum appo-

natur, ita ut nec ostensorium adstantibus pateat. Velo tamen etiam apposito, cavendum est, ne terga directe vertantur Ss. Sacramento, et, si non undique, sed tantum a parte concionatoris abscondatur, ne sine adoratoribus relinquatur.“

Daß eine Verbergung des Allerheiligsten durch Umdrehen des Tabernakels unstatthaft ist, wird aus dem Folgenden klar werden.

Einige Winke, die bei Abhaltung von Missionen dienen können.¹⁾

Von P. Ernest Hill S. J. in Blijenbeck (Holland).

I. Während der Mission.

Dieselbe beginnt gewöhnlich im Hochamt und wenn es geschehen kann, mit einer gewissen Feierlichkeit. Die Anordnung der Predigten ist so zu treffen, daß möglichst alle allen oder doch den Hauptpredigten beiwohnen können. Das bietet auf dem Lande keine so großen Schwierigkeiten, wohl aber in den Städten und Industriegegenden, wo z. B. die Arbeiter nur ganz frühe am Morgen oder spät abends, die Frauen zu einer anderen Tageszeit, die Beamten, Kaufleute u. nur in später Abendstunde zur Predigt kommen können. Damit also keinem eine Hauptpredigt, z. B. Bestimmung des Menschen, Sünde, Hölle, Beicht, und dergleichen, entgehe, wäre es zu empfehlen, daselbe Thema zwei- oder dreimal am Tage, jedoch in verschiedener Weise zu behandeln. So lassen sich über die Bestimmung des Menschen recht gut zwei oder drei Predigten halten, indem man bald über das nächste, bald über das letzte Ziel oder die Unsterblichkeit der Seele predigt; ebenso über die Sünde, indem man bald die Bosheit, bald die Strafen der Sünde und letzteres hinwieder an den gefallenen Engeln, an der gesamten Menschheit, dem einzelnen Menschen, dem gekreuzigten Heilande; in gleicher Weise über die Hölle, indem man einmal über die Existenz, ein andermal über die Beschaffenheit, ein drittesmal über beides zusammen vielleicht in der Parabel vom reichen Prasser predigt. Bei der Beicht wäre bald die göttliche Einsetzung, bald die Nothwendigkeit und Wohlthat derselben, bald die Art und Weise, wie in der Mission zu beichten, d. h. die Generalbeicht eingehend zu besprechen u. s. w. Auf diese Weise verlieren jene nichts wesentliches, die nur einer Predigt beiwohnen können; jene aber, die mehrere besuchen, werden nie ermüdet, da sie die Sache stets von einer neuen Seite betrachten. In den Abendpredigten würde man vor allem die Männerwelt, vornehmlich die gebildete Männerwelt, zu berücksichtigen haben, wenn nöthig sogar mit Ausschluss der Frauen. Bei den Missionen in

¹⁾ Vgl. Quartalschrift 1891 Heft IV S. 814, und Jahrgang 1892 Heft I Seite 55.